

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/37be11f5-6eb3-354e-96da-a9cb6ce6acc5>

Bibliografie

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 276 HGB - Größenabhängige Erleichterungen

¹Kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften ([§ 267 Abs. 1, 2](#)) dürfen die Posten [§ 275 Abs. 2 Nr. 1 bis 5](#) oder [Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und 6](#) zu einem Posten unter der Bezeichnung "Rohergebnis" zusammenfassen. ²Die Erleichterungen nach Satz 1 gelten nicht für Kleinstkapitalgesellschaften ([§ 267a](#)), die von der Regelung des [§ 275 Absatz 5](#) Gebrauch machen.

